

7. Mehrfachförderung

¹Grundsätzlich entfällt eine Förderung nach dieser Richtlinie, wenn für den gleichen Zweck andere Mittel des Freistaates in Anspruch genommen werden können. ²Soweit die Inanspruchnahme zusätzlicher Fördermittel zulässig ist, sind diese Mittel auf die Zuwendungen nach diesen Richtlinien nicht anzurechnen. ³Bei der Bemessung der Förderhöhe ist darauf zu achten, dass ein angemessener Eigenanteil des Zuwendungsempfängers verbleibt.